

Gemeinde Bergkirchen

Landkreis Dachau



Niederschrift über die öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates Nr. 2023/GR/007

am 09.05.2023 im Sitzungssaal, im Rathaus der Gemeinde Bergkirchen

Öffentlicher Teil

Die Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren:

Axtner, Robert Erster Bürgermeister

Burgmair, Martin

Doll, Cornelia

Fritz, Bernhard

Glas, Vitalis

Göttler, Roswitha

Göttler, Ruth

Groß, Johann

Haas, Stefan

Heitmeier, Franz

Heitmeier, Thomas Josef

Hörmann, Johann

Liedl, Franz

Märkl jun., Josef

Oßwald, Erich

anwesend ab TOP 9

Pfeil jun., Josef

Schallermayer, Johann

anwesend ab TOP 2

Schuster, Markus

Wagner, Dagmar

abwesend von TOP 2 bis TOP 9

Nichtanwesend waren:

Hundt zu Lautterbach, Georg Graf von, Dr.

entschuldigt, beruflich verhindert

Landry, Wilfred, Dr.

entschuldigt, beruflich verhindert

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 09.05.2023

Seite: 2

Weitere Anwesende:

Reinhold Heiß, Seniorenbeauftragter der Gemeinde Bergkirchen und Vorsitzender Seniorenbeirat Landkreis Dachau

Ute Hönle, Koordinatorin der Intergenerativen Anlaufstelle der Gemeinde Bergkirchen

Christine Ramsteiner, Bauamtsleiterin

Presse entschuldigt

Gegen die vorgeschlagene Tagesordnung gibt es keine Einwände.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben und wurde festgestellt.

Vorsitzender: Robert Axtner

Schriftführer/in: Siegfried Ketterl

Beginn: 19:00 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil) vom 18. April 2023
2. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Punkte aus der letzten Sitzung vom 18. April 2023, soweit die Geheimhaltung entfiel
3. Jahresbericht der Intergenerativen Anlaufstelle im Bruggerhaus durch Frau Hönle
4. Grundsatzbeschluss zur Einführung der Mittagsbetreuung ab Schuljahr 2023/2024 zum 01. September 2023
5. Neuerlass einer Satzung für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Bergkirchen (Mittagsbetreuungs-Satzung)
6. Neuerlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung (Mittagsbetreuung-Gebührensatzung)
7. Informationen des Ersten Bürgermeisters und Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates

Der Erste Bürgermeister Robert Axtner hat folgende Worte an den Gemeinderat gerichtet:

„Ich darf mich nach drei Monaten krankheitsbedingter Abwesenheit zurückmelden und freue mich persönlich am meisten darüber, dass die vollkommene Genesung vorhanden ist.“

Mein Dank gilt vor allem der Zweiten Bürgermeisterin Dagmar Wagner, die als Vertretung die Amtsgeschäfte hervorragend weitergeführt hat. Ein weiterer Dank gilt dem Dritten Bürgermeister Hans Groß, der ebenfalls eine Vielzahl an Terminen übernommen und tatkräftig unterstützt hat. Auch den Mitgliedern des Gemeinderates gilt ein besonderer Dank für die kraftvolle Unterstützung mit vielen wegweisenden Entscheidungen.

Sitzungsgegenstände:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil) vom 18. April 2023

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 18. April 2023 (öffentlicher Teil) und genehmigt diese vollinhaltlich.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Punkte aus der letzten Sitzung vom 18. April 2023, soweit die Geheimhaltung entfiel

Sachverhalt:

Aus der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 18. April 2023 werden folgende Punkte veröffentlicht:

2.1. Schöffenwahl 2023 - Aufstellung Vorschlagsliste

Der Gemeinderat beschloss die Schöffenvorschlagsliste mit 46 Bewerbern dem Amtsgericht Dachau zu melden. Die Bekanntmachung zur Schöffenwahl ist in den Amtstafeln durchgeführt.

2.2. Wasserliefervertrag für Eschenried mit den Stadtwerken München - Änderungsbeschluss

Der Gemeinderat Bergkirchen stimmte dem Wasserlieferungsvertrag mit den Stadtwerken München für den Gemeindeteil Eschenried bis 31.12.2045 vollumfänglich zu.

2.3. Auftragserteilungen

2.3.1. Erwerb Spielgerät - Spielplatz Bergkirchen, Ratoldweg

Der Gemeinderat genehmigte, die Entscheidung der Zweiten Bürgermeisterin als laufende Angelegenheit zum Erwerb der Spielgeräte für den Kinderspielplatz in Bergkirchen Ecke Bergfeldstraße/Ratoldweg gemäß dem vorliegenden Angebot der Firma Ernst Maier Spielplatzgeräte GmbH, Altenmarkt an der Alz, in Höhe von 24.998,27 €. Diese Maßnahme wird als außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt genehmigt.

Gleichzeitig sollen für Kinder unter 3 Jahren in diesem Spielplatz Spielgeräte angeboten werden. Nachdem die Netzschaukel ebenfalls defekt ist, wird diese ebenfalls erneuert und zusätzlich ein Wipp-Frosch errichtet.



2.3.2. Friedhof Lauterbach - Erweiterung der Urnenwand

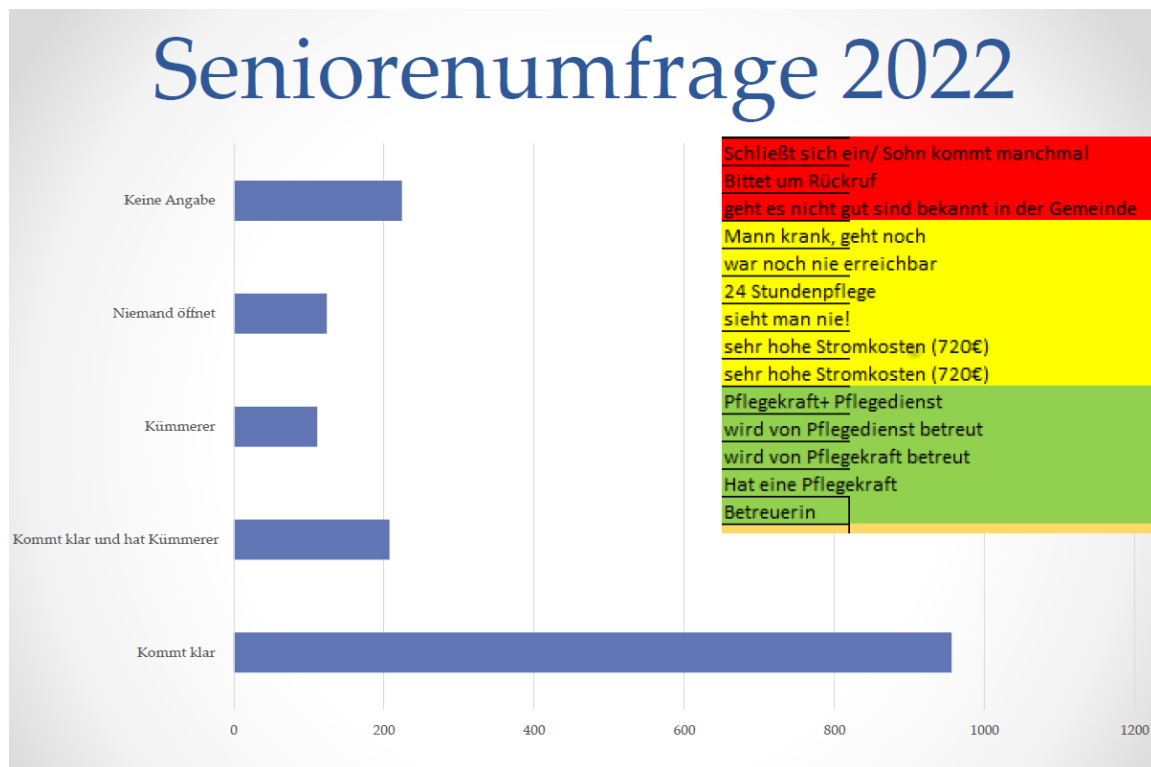
Der Gemeinderat beschloss, den Auftrag für die Erweiterung mit fünf Urnenwände mit 34 Kammern im Friedhof Lauterbach der Firma Paul Wolff GmbH, Mönchengladbach, gemäß vorliegendem Angebot in Höhe von 32.303,26 € incl. der gesetzl. MwSt und Lieferung frei Bau zu erteilen.

3. Jahresbericht der Intergenerativen Anlaufstelle im Bruggerhaus durch Frau Hönle

Sachverhalt:

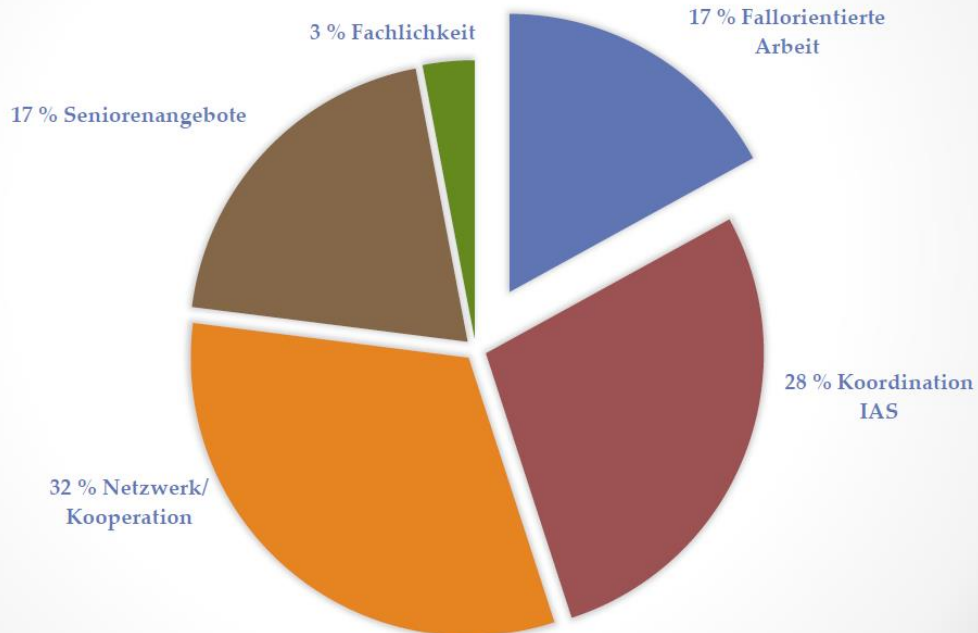
Zu diesem TOP begrüßte der Erste Vorsitzende die Koordinatorin der Intergenerativen Anlaufstelle der Gemeinde Bergkirchen Frau Ute Hönle und übergab ihr das Wort für den Jahresbericht:

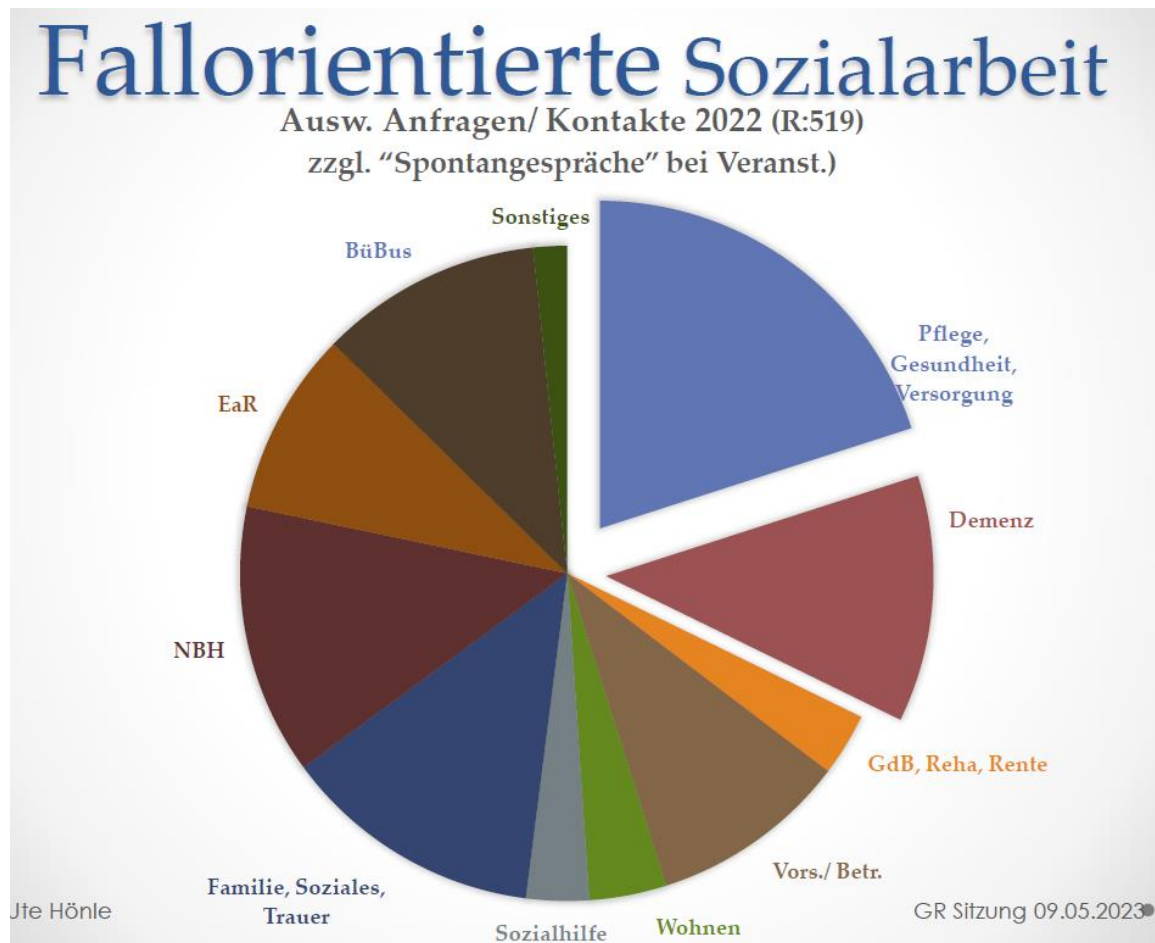
Im Jahr 2022 wurde eine Senioren Umfrage mit folgendem Ergebnis durchgeführt



Folgende Tätigkeitsfelder wurden dargelegt:

Tätigkeitsfelder





Thema Pflege und Demenz:

- ✓ Café vergissmeinnicht
- ✓ Tagespflege
- ✓ Treffpunkt für pflegende Angehörige
- ✓ Demenzpartner
- ✓ DigiDEM,
- ✓ Aktionen zur Woche der Demenz (Gem.) im September 2023
- ✓ Fachtag „älter werden im Dachauer Land“ (LK) Termin am 10. Mai 2023

- ✓ Ambulant betr. WG?!
- ✓ Hilfe vor Pflegebedürftigkeit

Nachbarschaftshilfe:

- mobiler Mittagstisch [10 Monate, 21 Personen, 550 Portionen]
- Einkaufsfahrten
- Fahrten zu Treffs u. Terminen

- Digitales Café
- Seniorenfrühstück (mit kath. FB)
- Repair-Café

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 09.05.2023

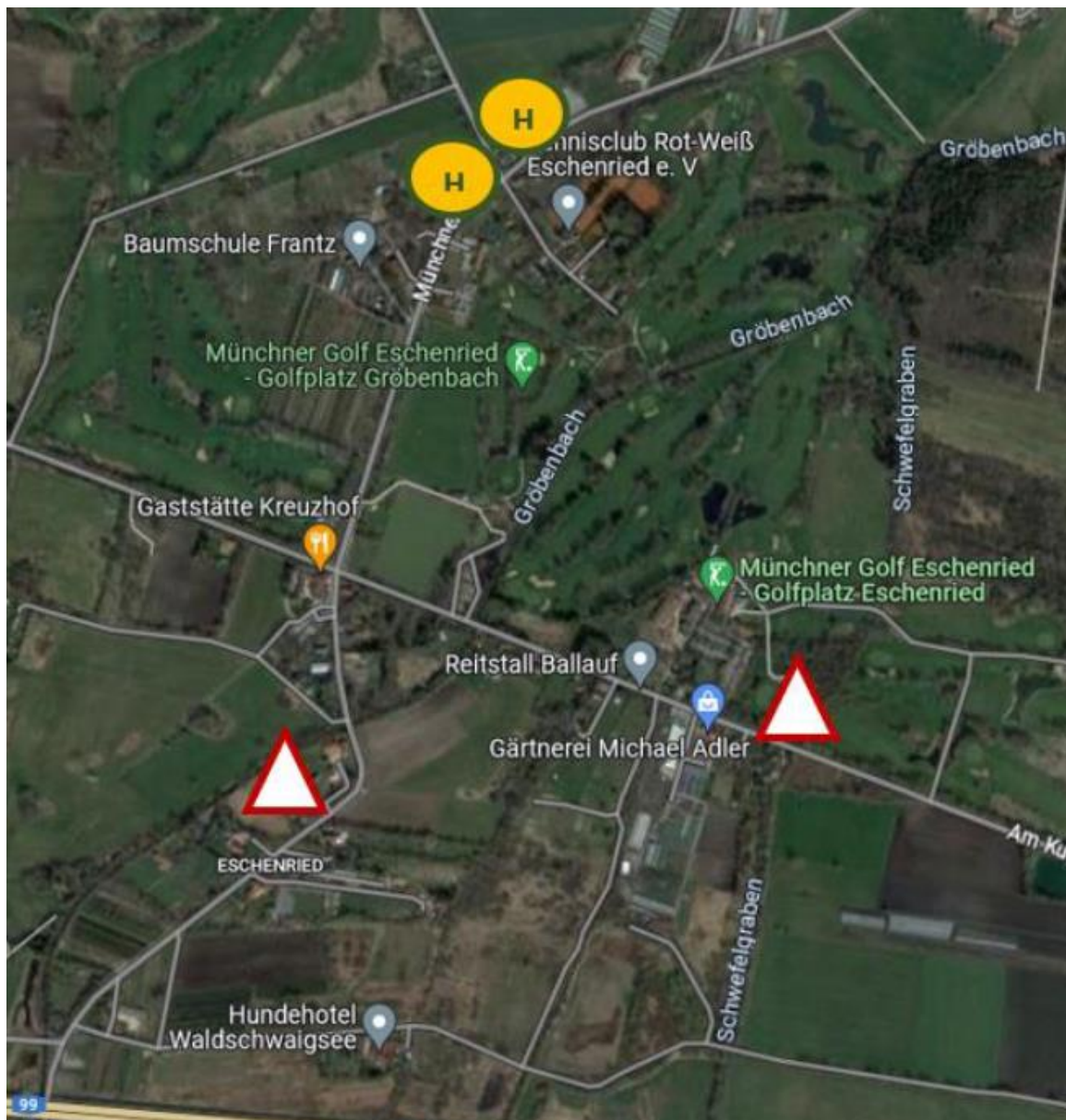
Seite: 8

Bürgerbus:

- Auslastung ganzjährig durch Vereine usw., Kilometerstand 30.04.2023: 35.958

Rufbustaxi des Landkreises Dachau:

- Fehlende Haltestellen – Beispiel Eschenried (zu lange Wege zu den Bushaltestellen z.B. für ältere BürgerInnen)



Runder Tisch:

Nächster Termin, Mittwoch, 17. Mai 2023 um 18.30 Uhr im Bruggerhaus

- Welches Engagement hilft direkt in der Gemeinde?
- Bayerisches Seniorenmitwirkungsgesetz (BaySenG)
Wie werden Seniorinnen und Senioren in der Gesellschaft vertreten?
- Was können wir von überörtlichen Initiativen mitnehmen/übernehmen?

Repair Café
Wann: 07.05.2023

Landkreis Dachau

Sozialverband VdK
unabhängig. solidarisch. stark.

Älter werden im Dachauer Land

Einladung zum Fachtag
am Mittwoch, den 10.05.2023
Adolf-Hölzl-Haus und Bürgertreff Dachau Ost - Ernst-Reuter-Platz 1, Dachau

**Aktion zur Woche der Demenz
Screening- und Infotag**

Sturzprävention

Letzte Hilfe-Kurs m. EHV

Beteiligung am Sportfest der Vielfalt



Hitze und Gesundheit

Arbeitsgruppe im Gesundheitsamt

mehr Tage mit Temperaturen über 30 °C

Wer ist besonders gefährdet?

Seniorinnen und Senioren

Babys und Kleinkinder

Schwangere

Tipps, Sensibilisierung, Initiativen,

Landratsamt Dachau

Landkreis-Seniorenbeirat



• Ute Hönle

Wenn's pressiert ...



... hier können Sie!

Standorte von öffentlich
zugänglichen oder Kundentoiletten
im Landkreis Dachau

Heimatprojekt Bayern

Heimat - mehr als ein Gefühl

gefördert durch
Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat



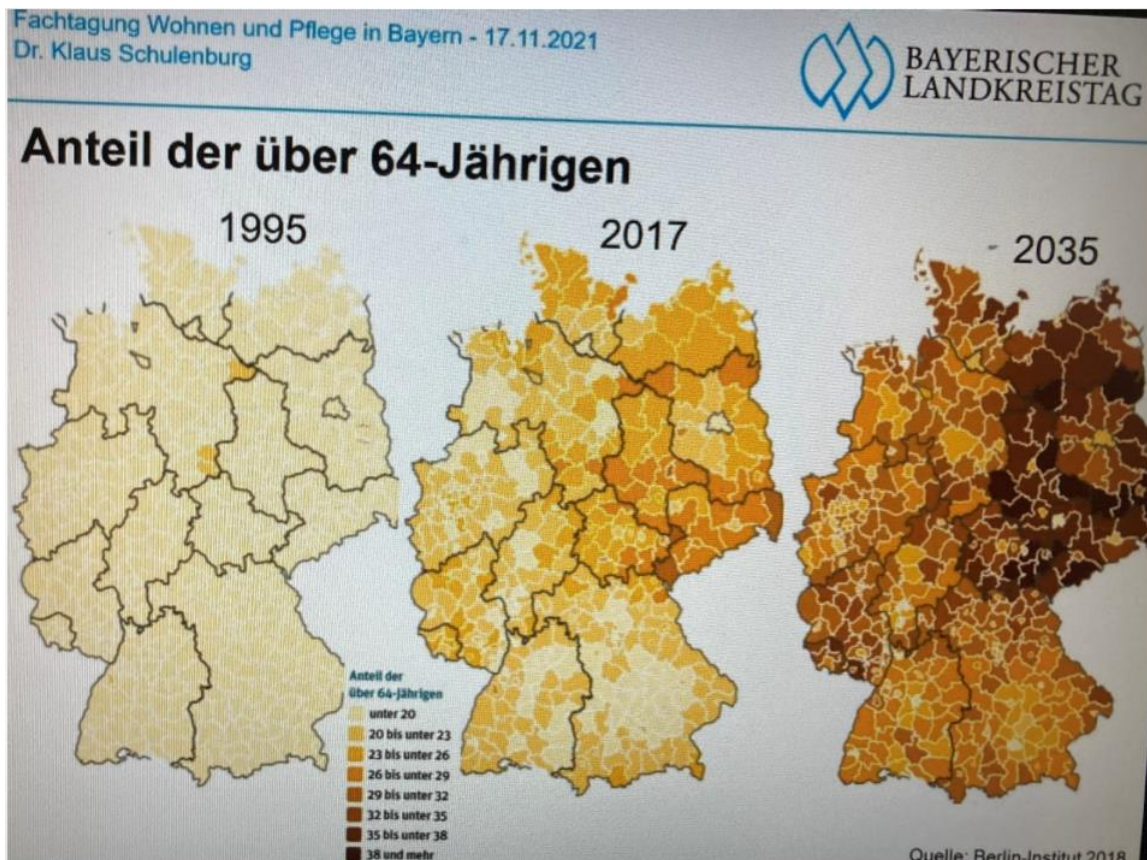
TECHNISCHE HOCHSCHULE NÜRNBERG
KOMPETENZZENTRUM KoSIMA

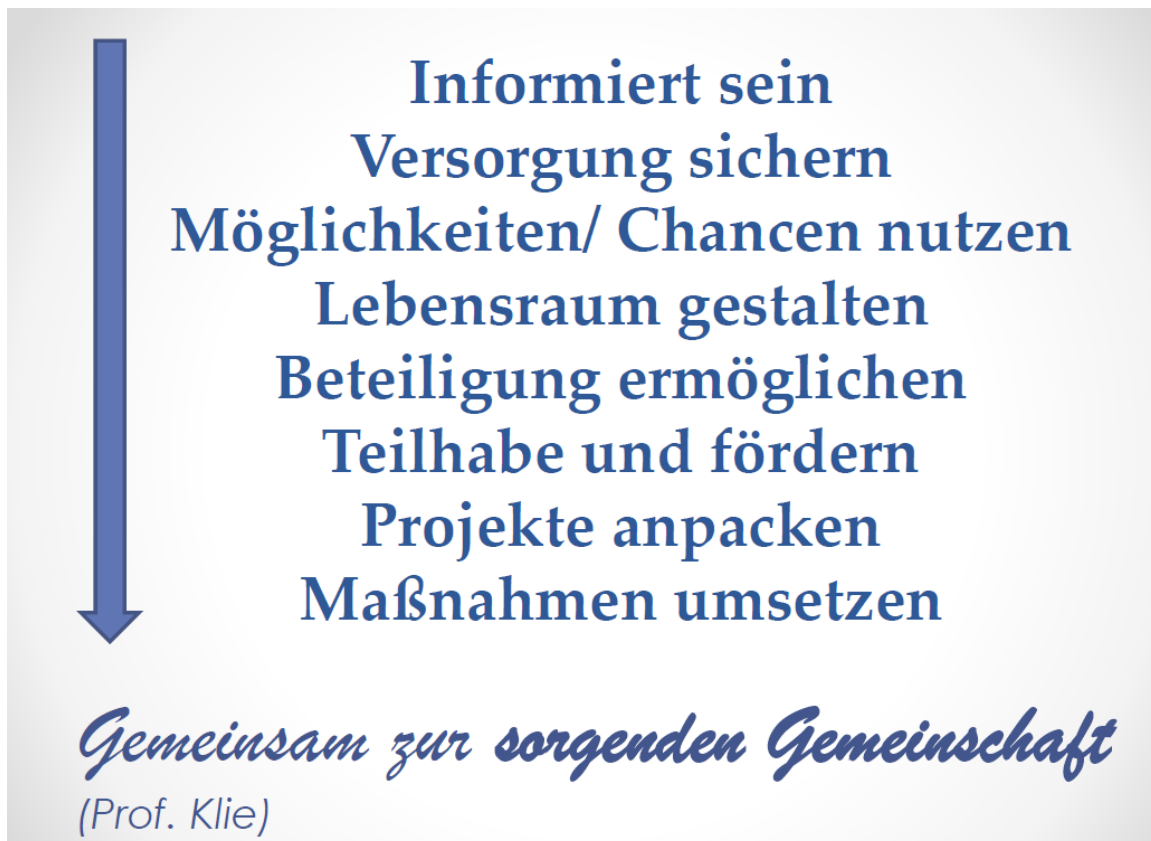
Die Themen der Bürgerbefragungen in den Jahren 2023 bis 2025:

- Stärke und Qualität des alltäglichen sozialen Miteinanders vor Ort (2023 – Start am 15.03.!)
- Ortsverbundenheit und Gefühl von Zugehörigkeit (2024)
- Gemeinwohlorientierung und Engagement (2025)

Die Themen der Vertiefungsprojekte:

- Wie kann sozialer Zusammenhalt dazu beitragen, zuhause alt werden zu können?
- Welche Faktoren bewegen junge Menschen dazu im ländlichen Raum zu bleiben?
- Welche Gründe sprechen für eine Rückkehr in den ländlichen Raum als Wohn- und Arbeitsort?
- Auf welche Weise trägt die lokale Kultur zum Zusammenhalt bei?





Quellen:

Bilder + Grafiken auf Folie:

Ute Hönle

Google maps, bearbeitet UH

VHS, NBH, VDK, LRA

1Foto: Sonnenschirm © geralt - pixabay.com/Icons; Icons Sommerhitze: © Stefan Schiessl (Exploredesign)

Grafik: <https://refill-deutschland.de/>

Flyer: Landkreis-Seniorenbeirat Dachau

<https://www.heimatprojekt-bayern.de/>

Bayer. Landkreistag/ Berlininstitut 2018

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Jahresbericht der Intergenerativen Anlaufstelle im Bruggerhaus der Gemeinde Bergkirchen durch Frau Ute Hönle zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

4. Grundsatzbeschluss zur Einführung der Mittagsbetreuung ab Schuljahr 2023/2024 zum 01. September 2023

Sachverhalt:

Bisher war die Betreuung der SchülerInnen ausgeteilt in:

- Pädagogische Betreuung im Eulenhort
- Offene Ganztageschule im Schulbereich
- Mittagsbetreuung durch den Verein Mittagsbetreuung Bergkirchen e.V.

Aufgrund der Anmeldezahlen und den darauf sich ergebenden Bedarf an der Kinderbetreuung ab der 1. Jahrgangsstufe ab September 2023 (Schuljahr 2023/2024) ist für rund 30 SchülerInnen (Kinder) eine zusätzliche Betreuungsmöglichkeit anzustreben, die in den drei bestehenden Einrichtungen nicht betreut werden können.

Nach dem die Mittagsbetreuung e.V. keine freien Kapazitäten hat und auch keine Erweiterung möglich ist und auch beim Eulenhort aufgrund der Personalknappheit beim pädagogischen Personal keine Ausweitung durchführbar ist, wurde der Schritt zur Einführung einer zusätzlichen Mittagsbetreuung durch die Gemeinde in Erwägung gezogen.

Auch im Hinblick auf den ab dem Jahr 2026 gesetzlichen Rechtsanspruch zur Schulkindbetreuung ist die Einführung einer Mittagsbetreuung, die bis 16 Uhr geöffnet hat zur Erfüllung des Rechtsanspruchs geeignet und ausreichend. Mit der Einführung der Mittagsbetreuung würden wir die derzeit geltenden Bedingungen erfüllen.

Gleichzeitig sind für die Mittagsbetreuung die gesetzlichen und pädagogischen Vorgaben nicht so „streng“, so dass auch hierfür geeignetes Fachpersonal gefunden und die Betreuung ab 01. September 2023 sichergestellt werden kann.

Nach eingehender Prüfung schlägt die Verwaltung vor, dass die neu einzuführende Mittagsbetreuung parallel zu den bisherigen Einrichtungsangeboten zusätzlich als öffentlichrechtliche Einrichtung der Gemeinde Bergkirchen eingeführt wird.

Die Mittagsbetreuung als derzeit noch freiwillige Aufgabe der Gemeinde könnte auch privatrechtlich mit Vertragsvereinbarungen zwischen Träger und Eltern geregelt werden, allerdings im Hinblick auf die gesetzliche Regelung ab dem Jahr 2026 bietet sich die Nutzung sowie die Gebühren im öffentlichrechtlichen Bereich als sinnvoller und zukunftsweisender an.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Mittagsbetreuung der Gemeinde Bergkirchen ab dem Schuljahr 2023/2024, somit zum 01. September 2023 als freiwillige Leistung als öffentlich rechtliche Einrichtung mit Satzung als Betreuungsmöglichkeit anzubieten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

5. Neuerlass einer Satzung für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Bergkirchen (Mittagsbetreuungs-Satzung)

Sachverhalt:

Wie bereits im Gemeinderat besprochen, soll ab September 2023 die Gemeinde als Träger eine Mittagsbetreuung neu einführen. Der Grundsatzbeschluss hierzu ist in TOP 4 gefasst worden.

Hierzu ist eine entsprechende Benutzungssatzung zu erlassen:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende:

Mittagsbetreuungs-Satzung

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsform
- § 2 Aufgabe und Organisation
- § 3 Gebühren
- § 4 Verpflegung
- § 5 Anmeldung und Aufnahme
- § 6 Beendigung und Ausschluss
- § 7 Krankheitsfälle
- § 8 Öffnungs- und Buchungszeiten
- § 9 Aufsichtspflicht
- § 10 Versicherungsschutz
- § 11 Haftung
- § 12 Datenschutz
- § 13 Inkrafttreten

Satzung für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Bergkirchen (Mittagsbetreuungs-Satzung)

vom

Die Gemeinde Bergkirchen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. D. F. D. Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) folgende Satzung für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Bergkirchen.

§ 1 Rechtsform

Die Gemeinde Bergkirchen betreibt die Mittagsbetreuung an der Grundschule Bergkirchen, nachstehend "Mittagsbetreuung" genannt als öffentliche Einrichtung. Der Besuch ist freiwillig.

§ 2 Aufgabe und Organisation

- (1) Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung für Schulkinder der Grundschule Bergkirchen. Zu diesem Zweck stellt der Träger das für den Betrieb notwendige Personal zur Verfügung. Die Aufsicht obliegt der Schule.
- (2) Für den organisatorischen Betrieb ist der Träger zusammen mit der Einrichtungsleitung der Mittagsbetreuung verantwortlich.
- (3) Die Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder wird von der Gemeinde Bergkirchen bestimmt. Das Weiterbestehen der Mittagsbetreuung wird überprüft, wenn die Mindestzahl von 10 Kindern pro Gruppe unterschritten wird oder das notwendige Personal nicht gestellt werden kann bzw. die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen.
- (4) Bei entsprechender Nachfrage und nach Prüfung der personellen Möglichkeiten, kann eine Ferienbetreuung angeboten werden.

§ 3 Gebühren

Die Gemeinde Bergkirchen erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung der Gemeinde Bergkirchen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Verpflegung

Kinder, die die Mittagsbetreuung besuchen, können dort ein Mittagessen einnehmen bzw. an der Mittagsverpflegung der Mensa Bergkirchen teilnehmen. Die Kosten hierfür sind ein gesonderter Bestandteil der Besuchsgebühr.

§ 5 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Vorrangig werden Schüler der Grundschule Bergkirchen aufgenommen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Bergkirchen haben. Gastschulkinder oder Kinder aus umliegenden Gemeinden sowie Schüler der Mittelschule Bergkirchen können mit Zustimmung des Trägers aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze im Benehmen mit der Schule und gilt nur für das laufende Schuljahr. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl getroffen, bei welcher familiäre, soziale und organisatorische Aspekte berücksichtigt werden. Diese sind
 - a) Personensorgeberechtigte des Kindes sind allein sorgeberechtigt und berufstätig oder Arbeit suchend
 - b) die Familie befindet sich in einer besonderen Notlage (z. B. Krankheit)
 - c) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind

- d) es befindet sich bereits ein Geschwisterkind in der Mittagsbetreuung
- e) Alter des Kindes
- f) Buchungsvolumen

Die Auflistung stellt keine Gewichtung dar. Zur Einstufung der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Nachweise zu erbringen.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Mittagsbetreuung besteht nicht.
- (4) In der Regel findet die Anmeldung im Frühjahr jeweils für das kommende Betreuungsjahr statt. Der genaue Zeitpunkt wird amtlich bekannt gemacht und auf der Homepage der Gemeinde Bergkirchen veröffentlicht. Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten.
- (5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt vornehmlich zu Beginn eines Schuljahres. Eine spätere Anmeldung ist möglich. Sie kann jedoch nur dann Berücksichtigung finden, soweit die Plätze noch nicht vergeben sind. Ansonsten erfolgt eine Aufnahme auf der Warteliste der Mittagsbetreuung.
- (6) Die Aufnahme ist für beide Seiten bindend.

§ 6

Beendigung und Ausschluss

- (1) Die ersten drei Monate der Betreuungszeit gelten als Probezeit. In diesem Zeitraum kann die Aufnahme von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich beendet werden.
- (2) Beendigungen seitens der Personensorgeberechtigten sind nur zum Ende eines Betreuungsjahres zulässig. Eine vorzeitige Entlassung aus dem Betreuungsverhältnis ist nur aus zwingenden Gründen (z. B. Umzug, Arbeitslosigkeit, Krankheit) schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
- (3) Ein Kind kann von Seiten des Trägers, schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende, vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es häufiger als 2 Wochen innerhalb der beiden letzten Monate unentschuldigt gefehlt hat
 - b) es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet
 - c) die Betreuungsgebühr trotz Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht entrichtet wurde
 - d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Einrichtungsplatz erhalten haben
 - e) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Mittagsbetreuung, z. B. die Abholzeiten, missachten

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

- (4) Das Betreuungsverhältnis endet mit Ablauf des Schuljahres. Für das Folgejahr ist eine erneute Anmeldung vorzunehmen.

§ 7 Krankheitsfälle

- (1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Mittagsbetreuung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (ISchG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Mittagsbetreuung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in der der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Personen, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.
- (5) Vom Einrichtungspersonal werden grundsätzlich keine Medikamente an die Kinder verabreicht. Eine Ausnahme dieser Regelung kann im Fall einer chronischen Erkrankung, in Absprache mit dem behandelnden Arzt, entsprechender Schulung und schriftlicher Anweisung sowie schriftlicher und ausdrücklicher Einverständniserklärung der Eltern und der Zustimmung des jeweiligen Beschäftigten erfolgen.
- (6) Besonderheiten bezüglich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Einrichtung schriftlich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Behinderungen, Anfalls oder Bluterkrankungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.

§ 8 Öffnungs- und Buchungszeiten

Die Mittagsbetreuung ist wie folgt geöffnet:

- (1) An Schultagen von Unterrichtsende bis 16.00 Uhr.
- (2) Die Öffnungszeiten während der Ferien werden vom Träger im Rahmen der Ferienabfrage bekannt gegeben.
- (3) Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Mittagsbetreuung, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Schuljahres zu ändern oder den Betrieb vorübergehend zu schließen. Die Personensorgeberechtigten werden hierüber unverzüglich unterrichtet.

- (4) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, individuell benötigte Buchungszeiten festzulegen. Eine Änderung der Buchungszeiten ist nur aus zwingenden Gründen in Absprache mit der Einrichtungsleitung und nach Genehmigung durch den Träger möglich. Sie bedarf der Schriftform und muss spätestens zum 15. eines Monats für den Folgemonat vorliegen.
- (5) Es kann eine Mittagsverpflegung durch den Betreiber der Mensa Bergkirchen hinzugebucht werden. Hier gelten die gleichen Vorgaben wie für die Buchung der Betreuungszeiten.
- (6) Es ist eine Mindestbuchung von vier Wochenstunden, verteilt auf 2 Tage erforderlich. Die maximale Wochenbuchungszeit beträgt 18 Stunden.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Verrechnung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden.
- (8) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich ihr Kind in der von ihnen verbindlich gebuchten Zeit, pünktlich und regelmäßig abzuholen. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde Bergkirchen vor, die nächst höhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen.
- (9) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, ihre Anschrift und die Telefonnummern anzugeben, unter der sie während der Öffnungszeiten erreichbar sind. Jede Änderung dieser Angaben ist der Leitung unverzüglich mitzuteilen, ebenso Änderungen in der Personensorge.

§ 9

Aufsichtspflicht

- (1) Der Träger übernimmt die Aufsichtspflicht.
- (2) Der Träger delegiert die übernommene Aufsichtspflicht an das Personal der Mittagsbetreuung.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des Personals umfasst die Nutzungszeit, also die gesamte Zeit des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem.
- (4) Die zur Abholung berechtigten Personen sind der Einrichtung vorab schriftlich mitzuteilen.
- (5) Geschwisterkinder sind erst mit der Vollendung des 12. Lebensjahrs bring- bzw. abholberechtigt.
- (6) Die Aufsichtspflicht nach Betreuungsende obliegt den Personensorgeberechtigten.
- (7) Die Aufsichtspflicht für den Träger besteht nicht, wenn die Personensorgeberechtigten oder die von den Personensorgeberechtigten beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung des Trägers oder der Einrichtung (z. B.

Sommerfest, Tag der offenen Tür o.ä.) begleiten und mit ihm vor Ort anwesend sind.

- (8) Außerhalb der Öffnungszeit kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das Personal nicht gewährleistet werden.

§ 10 Versicherungsschutz

- (1) Die Kinder sind nach den gesetzlichen Bestimmungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz besteht:
- a) für den direkten Weg zur und von der Einrichtung
 - b) von der Einrichtung zur Schule und wieder zurück
 - c) während des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung
 - d) sowie bei Veranstaltungen und Unternehmungen der Mittagsbetreuung.
- (2) Der Leitung ist jeder Unfall oder sonstiger Schadensfall unverzüglich mitzuteilen. Alle Unfälle auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung sind zu melden, auch wenn keine ärztliche Behandlung erforderlich ist.
- (3) Die Unfallversicherung schließt mithelfende Personensorgeberechtigte und sonstige ehrenamtlich Tätige mit ein.

§ 11 Haftung

- (1) Für Gegenstände, die von Kindern in die Einrichtung mitgebracht werden, können sowohl der Träger, als auch die Beschäftigten der Mittagsbetreuung keine Haftung übernehmen. Das gleiche gilt auch für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Kleidung sowie sonstigen Wertgegenständen (z. B. Brille, Schmuck, Handy, Smart-Watch). Diese schließt alle Bereiche der Mittagsbetreuung mit ein.
- (2) D
es Weiteren haftet der Träger, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, nur für Schäden die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen. Ungeachtet dessen haftet der Träger nur dann für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, wenn einer Person, deren sich der Träger zur Erfüllung seiner Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Insbesondere haftet der Träger nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Wird die Mittagsbetreuung auf Anordnung der zuständigen Gesundheitsbehörde, aus anderen zwingenden Gründen oder nach vorheriger mindestens vierwöchiger Ankündigung geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Kindertageseinrichtung (z.B. Hort) oder auf Schadensersatz oder einen vergleichbaren Anspruch.

§ 12 Datenschutz

Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den aktuellen Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

6. Neuerlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung (Mittagsbetreuung-Gebührensatzung)

Sachverhalt:

Zur Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung ist auch eine Satzung über die Erhebung von Gebühren durch den Gemeinderat zu erlassen:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Gebührensatzung:

Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührentatbestand
- § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
- § 5 Gebührenmaßstab
- § 6 Gebührensatz
- § 7 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung
- § 8 Inkrafttreten

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung
(Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung)**

vom

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die
Gemeinde Bergkirchen folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Mittagsbetreuung (§ 1 der Mittagsbetreuungs-
Satzung) Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Mittagsbetreuung. Die
Gebührenpflicht besteht auch im Falle vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vor-
übergehender Abwesenheit fort.

**§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im
Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur
Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungser-
mächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag ein-
zurichten. Barzahlung ist nicht möglich.
- (3) Die Gebühr wird an 11 Monaten (September bis Juli) erhoben.
- (4) Bei einer Rückgabe der Abbuchung durch die Bank ist die anfallende Rücklastgebühr in
Rechnung zu stellen.
- (5) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge
gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) KAG i.V. mit § 240 AO zu entrichten.

**§ 5
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung (Buchungszeiten) sowie nach der gewählten Verpflegungsform.
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Mittagsbetreuung betreut wird.

**§ 6
Gebührensatz**

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden gemäß § 5 erhoben und betragen:

a) für eine Buchungszeit von vier Wochenstunden	50,00 Euro,
für eine Buchungszeit von vier bis fünf Wochenstunden	55,00 Euro,
für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Wochenstunden	60,00 Euro,
für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Wochenstunden	65,00 Euro,
für eine Buchungszeit von sieben bis acht Wochenstunden	70,00 Euro,
für eine Buchungszeit von acht bis neun Wochenstunden	75,00 Euro,
für eine Buchungszeit von neun bis zehn Wochenstunden	80,00 Euro,
für eine Buchungszeit von zehn bis elf Wochenstunden	85,00 Euro,
für eine Buchungszeit von elf bis zwölf Wochenstunden	90,00 Euro,
für eine Buchungszeit von zwölf bis dreizehn Wochenstunden	95,00 Euro,
für eine Buchungszeit von dreizehn bis vierzehn Wochenstunden	100,00 Euro,
für eine Buchungszeit von vierzehn bis fünfzehn Wochenstunden	105,00 Euro,
für eine Buchungszeit von fünfzehn bis sechzehn Wochenstunden	110,00 Euro,
für eine Buchungszeit von sechzehn bis siebzehn Wochenstunden	115,00 Euro,
für eine Buchungszeit von siebzehn bis achtzehn Wochenstunden	120,00 Euro,

- b) Die Mensaverpflegung kann für zwei, drei, vier oder fünf Tage pro Woche gebucht werden. Die Monatsbeiträge sind wie folgt

Essen an 2 Tagen pro Woche	45,00 Euro,
Essen an 3 Tagen pro Woche	60,00 Euro,
Essen an 4 Tagen pro Woche	73,00 Euro,
Essen an 5 Tagen pro Woche	84,00 Euro.

- c) Die Ferienbetreuung kann tageweise gebucht werden, sofern sie angeboten wird. Die Anmeldung ist verbindlich, die Kosten entstehen auch bei Nichterscheinen des Kindes. Die Kosten einschließlich Essen belaufen sich auf 15 € pro Tag und werden gesondert zum Monatsersten vor Ferienbeginn für die angemeldete Ferienbetreuung abgebucht.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

§ 7

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Auf Anforderung sind entsprechende Nachweise vor zu legen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2023 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	17
Ja:	17
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

7. Informationen des Ersten Bürgermeisters und Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates

Folgenden Termin gibt der Erste Vorsitzende bekannt:

Freitag, 12. Mai 2023 15.00 Uhr Einweihung
Erweiterungsbau, Kinderhaus an der
Maisach

Weiterhin gibt der Erste Vorsitzende folgende Meldung heute, Dienstag, 09. Mai 2023 - 16 Uhr
– vom Wasserwirtschaftsamt München bekannt:

Nach den aktuellen Wettermeldungen besteht eine mittelgroße Wahrscheinlichkeit, dass durch die morgen (Mittwoch, 10. Mai 2023) zu erwartenden Niederschläge das Wehr in den Bulachgraben wieder öffnet!

Die Vorhersage für die Amper lässt ein leichtes Hochwasser erwarten. Es ist ab Donnerstag mit steigenden Amperwasserspiegeln zu rechnen!

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher

Teil

am 09.05.2023

Seite: 24

Der 1. Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung und leitet auf den nichtöffentlichen Teil über.

Robert Axtner
Vorsitzender
Erster Bürgermeister

Siegfried Ketterl
Schriftführer/in